

Verordnung über die Konsultativkommission Sozialhilfe

Vom 4. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Konsultativkommission Sozialhilfe

¹ Es besteht eine Konsultativkommission Sozialhilfe («KKSH») als ständiges Gremium für den Dialog zwischen den Einwohnergemeinden und der Kantonsverwaltung über beidseitig interessierende Themen im Bereich der Sozialhilfe.

² Die KKSH strebt eine mit den Einwohnergemeinden gemeinsam getragene und dadurch verstärkt abgestützte kantonale Politik im Bereich der Sozialhilfe an.

³ Die KKSH gewährleistet die Mitwirkung der Einwohnergemeinden bei der Ausgestaltung der kantonalen Politik im Bereich der Sozialhilfe und deren Einbindung in den Entscheidungsfindungsprozess.

§ 2 Aufgaben, Abgrenzung zur Fachkommission Sozialhilfe

¹ Die KKSH berät den Regierungsrat bei politischen Fragestellungen im Bereich der Sozialhilfe.

² Dabei wirkt sie bei der Erarbeitung und Entwicklung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen, politischen Geschäften sowie Strategien im Rahmen der Sozialhilfe mit.

³ Die KKSH spricht Empfehlungen an den Regierungsrat sowie an die Einwohnergemeinden aus.

⁴ Die KKSH grenzt sich von der Fachkommission Sozialhilfe («FKSH») ab, die als fachlicher Beirat zwischen dem Kantonalen Sozialamt und den Sozialhilfebehörden tätig ist.

§ 3 Sitzungen, Themenwahl

¹ Die KKSH hält Sitzungen nach Bedarf ab.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

² Die zu behandelnden Themen werden von den Kommissionsmitgliedern eingebracht.

§ 4 Zusammensetzung

¹ Die KKSH setzt sich zusammen aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion, je 1 Vertretung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden («VBLG») und des Verbands für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft («VSO»), maximal 12 Vertretungen der Einwohnergemeinden, 3 Vertretungen des Kantonalen Sozialamtes sowie 1 Vertretung der Stabsstelle Gemeinden oder der Abteilung Gemeindefinanzen.

² Sie kann zu spezifischen Themen zuständige Personen der Kantonsverwaltung sowie weitere Personen zuziehen.

§ 5 Bestimmung der Kommissionsmitglieder

¹ Der Vorstand des VBLG bestimmt die Vertretungen der Einwohnergemeinden.

² Die Vorstände des VBLG und des VSO bestimmen je ihre eigene Vertretung.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion bestimmt die Kantonsvertretungen.

⁴ Für die Tätigkeit der Vertretungen des VBLG, des VSO und der Einwohnergemeinden in der KKSH richtet der Kanton keine Vergütungen oder Entschädigungen aus.

§ 6 Organisation

¹ Den Vorsitz in der KKSH hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion.

² Im Weiteren organisiert sich die KKSH selbst.

§ 7 Wahl, Amtsperiode

¹ Die Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

² Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder ist beschränkt auf 4 volle Amtsperioden von je 4 Jahren.

³ Die Amtsperiode beginnt in der Regel am 1. April.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
04.12.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2018.077

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	04.12.2018	01.01.2019	Erstfassung	GS 2018.077